

**Mediensperfrist
20. März 2017
16.00 Uhr**



**Stadt
Luzern**
Stadtrat

Stadtratsbeschluss Nr. 155

Fussverkehr Schweiz
Region Luzern
Fachverband der FussgängerInnen
6000 Luzern

**Petition "Der Quai zu 100 Prozent den zu Fussgehenden! Für die Beibehaltung des Fahrverbotes auf den Quai Anlagen"
Fussverkehr Schweiz Region Luzern
Antwort des Stadtrates**

Sitzung vom 15. März 2017

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir nehmen Bezug auf Ihre am 7. Dezember 2016 an den Stadtrat von Luzern eingereichte Petition „Der Quai zu 100 Prozent den zu Fussgehenden!“ mit rund 2'350 Einträgen.

Die Petition ist eine Reaktion auf das Postulat 9 von Christian Hochstrasser namens der G/JG-Fraktion und Nico van der Heiden namens der SP/JUSO-Fraktion vom 27. September 2016. Darin wird der Stadtrat aufgefordert, auf dem Quai zwischen Luzernerhof und Verkehrshaus die Signalisation so zu ändern, dass ein nicht vortrittsberechtigtes Befahren mit Velos ermöglicht wird. Dabei soll der Weg zwischen See und erster Baumreihe auf dem National- und Carl-Spitteler-Quai von dieser Regelung ausgenommen werden und ausschliesslich den Fussgängerinnen und Fussgängern vorbehalten bleiben. Mit der Petition wird der Stadtrat ersucht, das Postulat zur Öffnung des Quais für den Veloverkehr abzulehnen oder nicht darauf einzutreten. Zur Verbesserung der Situation für die Velofahrenden sollen auf der Haldenstrasse Massnahmen ergriffen werden.

Im Jahr 2006 wurde die Öffnung der Luzerner Quais für den Veloverkehr intensiv diskutiert und geprüft. Für die Überprüfung wurde vorausgesetzt, dass „nur dann, wenn die Sicherheit für Velofahrende markant gesteigert und sich dabei nicht gewichtige Nachteile für Fussgängerinnen und Fussgänger ergeben“, ein Abweichen vom heutigen Verkehrsregime am Quai in Betracht zu ziehen sei.

Der Sicherheitsaspekt war damals der entscheidende Faktor. Die Beurteilung fand unter Einbezug der Verkehrskommission sowie einer Begleitgruppe bestehend aus Vertretern der betroffenen Quartiervereine, von Pro Velo, des Seniorenrates und von Fussverkehr Schweiz statt. Es wurde entschieden, auf eine versuchsweise Öffnung der Quais für den Veloverkehr zu ver-

Stadt Luzern
Stadtrat
Hirschengraben 17
6002 Luzern
Telefon: 041 208 82 88
Fax: 041 208 88 77
E-Mail: sk@stadtluzern.ch
www.stadtluzern.ch

zichten, dafür jedoch die bestehenden Sicherheitsdefizite auf der Haldenstrasse zu verbessern. So wurden auf der Haldenstrasse durchgehende Radstreifen markiert und die Gefahrenstelle beim Genferhaus mit dem Radstreifen stadteinwärts und der Vorfahrt für Velofahrende bei der Lichtsignalanlage verbessert. Als Alternative in diesem Abschnitt wurde die Möglichkeit geschaffen, über die Stiftstrasse auszuweichen und Lichtsignal-geregelt neben dem Fussgängerstreifen die Löwenstrasse zu queren. Die unübersichtlichen öffentlichen Schrägparkplätze entlang der Radstreifen Haldenstrasse im Bereich des Carl-Spitteler-Quais wurden aufgehoben und durch grosszügig angeordnete Längsparkplätze mit einer wesentlich besseren Übersicht ersetzt. Mit diesen Massnahmen konnte das Gefährdungspotenzial für die Velofahrenden auf der Haldenstrasse gesenkt werden. Generell besteht insbesondere stadteinwärts eine enge Situation vor dem Luzernerhof. Stadtauswärts finden immer wieder Anlieferungen statt, die kurzzeitig zu Behinderungen des Veloverkehrs führen, obwohl teilweise alternative Anlieferungsflächen zur Verfügung stehen. Weitere Infrastrukturverbesserungen für den Veloverkehr auf der Haldenstrasse und dem Schweizerhofquai sind mit den derzeitigen Verkehrsmengen und den engen Verhältnissen kaum mehr möglich.

In Ihrer Petition weisen Sie auf die hohen Aufenthalts- und Erholungsqualitäten der Quaianlagen hin. Insbesondere Kinder, ältere Leute und Menschen mit Behinderungen sollen ungestört von Fahrzeugen flanieren können. Im Weiteren bemerken Sie, dass ungelöste Probleme am Rand der Mischflächen entstehen könnten, die das Gefährdungspotenzial zwischen den Velofahrenden und den zu Fuss Gehenden verstärken würden. Sie machen zudem geltend, dass die Zulassung des Veloverkehrs im Widerspruch zum Richtplan Fusswege der Stadt Luzern und zum Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege stehe.

Grundsätzlich ist der Stadtrat der Ansicht, dass die Einrichtung von Mischzonen für Fuss- und Veloverkehr insbesondere bei beschränkten Platzverhältnissen ein geeignetes Mittel ist, um die Attraktivität und Sicherheit des Veloverkehrs zu steigern. Die Nutzung von Mischzonen setzt voraus, dass Velofahrende auf die zu Fuss Gehenden Rücksicht nehmen, indem sie das Tempo senken und ausreichend Abstand nehmen. Im vorliegenden Fall ist der Sicherheitsgewinn, den eine teilweise Öffnung des Quais mit sich bringen könnte, zwar vorhanden, aber beschränkt. Die Unfallauswertungen zeigen, dass Unfälle vor allem an den Verkehrsknoten passieren. Zwar ist die Fahrt auf dem Quai für die Velofahrenden sicher, die Zu- und die Wegfahrt vom Quai führen aber wiederum zu einem höheren Unfallpotenzial. Um stadteinwärts auf den Quai zu gelangen, ist ein Linksabbiegemanöver auf der Haldenstrasse notwendig. Die Erfahrungen zeigen, dass für die Velofahrenden das Linksabbiegen insbesondere bei starkem Verkehrsaufkommen eines der gefährlicheren und anspruchsvolleren Manöver ist. Gefährlich könnte es werden, wenn die Velofahrenden ihre Fahrt auf dem Trottoir über die Seebrücke fortsetzen und dann im Bereich des Bahnhofplatzes versuchen, die Fahrbahn zu queren. Der Sicherheitsgewinn für die Velofahrenden auf den Quais ist daher zu relativieren.

Den beschränkten Vorteilen für die Velofahrenden sind die Nachteile gegenüberzustellen, welche eine Öffnung der Quais mit sich bringt. Der Stadtrat stimmt betreffend die hohe Aufenthalts- und Erholungsqualität der Quaianlagen der Petition zu. Die Quaianlagen sind von

internationaler touristischer Bedeutung. Die Aussicht auf See und Berge ist einmalig. Als Ort der Ruhe und Erholung wird der Quai von der gesamten Bevölkerung und von Touristinnen und Touristen aus dem In- und Ausland geschätzt. Insbesondere für ältere Leute, Behinderte, Kinder bei ihren ersten Gehversuchen, aber auch für den lärmgeplagten Teil der Stadtbevölkerung bietet die Anlage einen äusserst attraktiven Raum. Durch die Zulassung des Veloverkehrs würde die Attraktivität der Quais eingeschränkt. Das unbeschwerte Gehen und das verspielte Herumtollen von Kleinkindern wäre in der heutigen Form nicht mehr möglich. Viele Fussgänger und Fussgängerinnen fühlten sich durch den zirkulierenden Veloverkehr belästigt. Hinzu kommt, dass durch das vermehrte Aufkommen von Elektrovelos der Geschwindigkeitsunterschied zwischen den zu Fuss Gehenden und den Velofahrenden grösser geworden ist. Zwar könnten mit einer entsprechenden Signalisation schnelle E-Bikes auf den Quais nicht erlaubt werden. Mit abgestelltem Motor wären diese aber rechtlich zugelassen. Die Kontrolle, ob der Motor ein- oder ausgeschaltet ist, dürfte in der Praxis jedoch relativ schwierig sein. Durch rücksichtsloses Verhalten Einzelner würden Aggressionen geschürt.

Der Stadtrat hat auch eine tageszeitlich beschränkte Öffnung des Quais für Velofahrende erwogen. Namentlich in der Nacht und den frühen Morgenstunden ist das Konfliktpotenzial aufgrund der tiefen Frequenzen der zu Fuss Gehenden gering. Der Stadtrat kommt aber zum Schluss, dass die Umsetzung einer zeitlich beschränkten Öffnung anspruchsvoll ist und der Nutzen auch für die Velofahrenden zu gering ist.

Rechtlich gesehen wäre jedoch die gemeinsame Führung des Velo- und Fussverkehrs gemäss Strassengesetzgebung (Art. 33 Abs. 4 Signalisationsverordnung) möglich und steht auch nicht wie in der Petition erwähnt in einem Widerspruch mit dem Bundesgesetz über die Fuss- und Wanderwege (FWG) oder dem Richtplan Fusswege der Stadt Luzern. Dazu folgende Ausführungen:

- Gemäss Art. 1 FWG schreibt dieses Gesetz die Planung, Anlage und Unterhaltung von Fusswegen vor. Die Nutzungsart der Fusswege ist hingegen nicht im FWG geregelt.
- Art. 2 Abs. 1 FWG enthält die Definition von Fusswegen: Fusswegnetze sind Verkehrsverbindungen für die Fussgänger und liegen in der Regel im Siedlungsgebiet. Dass die Fusswege auch gleichzeitig für den Radverkehr benützt werden können, sofern sämtliche Voraussetzungen des FWG sichergestellt sind, steht dieser Bestimmung nicht entgegen.
- Gemäss den Ausführungen des Handbuchs Fusswegnetzplanung von Fussverkehr Schweiz sind gemeinsame Fuss- und Radwege nicht grundsätzlich ausgeschlossen, sondern bedingen eine sorgfältige Planung. Gemeinsame Wege können bei ausreichender Breite insbesondere in folgenden Situationen geprüft werden:
 - auf eigenständig geführten Fuss- und Radwegen (z. B. Brücken und Unterführungen), die das Netz des Fuss- und Veloverkehrs verdichten;
 - auf Trottoirs mit ausreichender Breite entlang von Strassen ausserorts (z. B. Schulwege, wenig Fussverkehr, wenige Einmündungen);
 - wenn grössere Fussgängerbereiche für den Veloverkehr durchlässig gemacht werden sollen.

Basierend auf dem FWG wurde der Richtplan Fusswege als Konkretisierung dieser Massnahmen erlassen. Doch auch der Richtplan schreibt nicht die ausschliessliche Nutzung der Fusswege vor, sondern gibt die Vorgabe, wo ein Fussweg zu führen sei. Ziff. 4 des Richtplanes Fusswege statuiert, dass die Fusswege vom Fahrverkehr getrennt oder über verkehrsberuhigte Strassen zu führen sind. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass insbesondere ein beschränkter Radverkehr nicht mit dem generellen Fahrverkehr gleichzusetzen wäre und dass Fusswege durch verkehrsberuhigte Strassen führen können. Somit ist eine reine Benützung der Fusswege für den Fussverkehr nicht statuiert. Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass gemäss „Handbuch Fusswegnetzplanung“ von Fussverkehr Schweiz gemeinsame Wege für Fuss- und Veloverkehr in der Netzplanung des Fussverkehrs als Fusswege dargestellt werden. Auch wenn also ein Weg als Fussweg eingetragen ist, schliesst dies nicht aus, dass er auch als Radweg benützt werden kann.

Vor diesem Hintergrund hat der Stadtrat die Vor- und Nachteile einer Öffnung der Quaianlagen für Velofahrende sorgfältig gegeneinander abgewogen. Er kommt dabei zum Schluss, dass insgesamt die Sicherheitsgewinne für die Velofahrenden nicht markant genug sind, um die möglichen Nachteile für Fussgängerinnen und Fussgänger in Kauf zu nehmen. An dieser Einschätzung hat sich seit 2006 nichts geändert, zumal in der Zwischenzeit durch Massnahmen an der Haldenstrasse die Situation für Radfahrerinnen und Radfahrer verbessert werden konnte. Deshalb lehnt der Stadtrat eine Öffnung des Quais für Velofahrende zum heutigen Zeitpunkt ab und beantragt dem Parlament, das eingangs erwähnte Postulat abzulehnen.

Der Stadtrat kommt in diesem Sinn Ihrem Anliegen betreffend Beibehaltung des Fahrverbots auf den Quaianlagen nach. Er ist bereit, die Sicherheit für die Velofahrenden auf der Haldenstrasse nochmals zu überprüfen, auch wenn weitere Infrastrukturverbesserungen für den Veloverkehr auf der Haldenstrasse und dem Schweizerhofquai mit den derzeitigen Verkehrsmengen und den engen Verhältnissen kaum mehr möglich sind.

Der Stadtrat dankt Ihnen für Ihr grosses Engagement zugunsten des Fussverkehrs und weist Sie abschliessend darauf hin, dass die Stellungnahme zum Postulat 9 „Quai: Velos gestattet“ bis Montag, 20. März 2017, 16.00 Uhr, einer Mediensperrfrist unterliegt. Aufgrund des engen Zusammenhangs zwischen der Stellungnahme zum Postulat und der Antwort auf Ihre Petition bitten wir Sie, die Ihnen hiermit zugestellten Informationen nicht vorgängig öffentlich zu kommunizieren.

Freundliche Grüsse



Beat Züsli
Stadtpräsident



Toni Göpfert
Stadtschreiber

